

BEKANNTMACHUNG

III-Mos-6100



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über die Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Mauern“ im Ortsteil Mauern Deckblatt Nr. 53

Der Stadtrat hat für o.g. Flächennutzungsplanänderung am **08.01.2018** den Feststellungsbeschluss gefasst. Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nr. 856/2, 846, 848, 849, 851, 852, 853 und 582/39 (Teilfläche) jeweils in der Gemarkung Mauern. Das Gebiet weist eine Fläche von ca. 1,4 ha auf.

Die bisherige Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche wird als Sondergebiet erneuerbare Energien (SO) nach § 11 BauNVO zur Schaffung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen.

Im Parallelverfahren hierzu wird der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan mit der Bezeichnung „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Mauern“ aufgestellt.

Das Gebiet liegt zwischen der Firma Kirson im Nord-Westen und der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg bzw. der Firma Bayernoil im Süd-Osten.

Diese **Änderung** ist vom Landratsamt Kelheim mit Schreiben vom **30.01.2018**, Nr. 41 - 6100 gemäß § 6 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) in der Fassung vom 12.07.2016 genehmigt worden. Die **Änderung** des Flächennutzungsplanes liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die **Änderung** mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neustadt a.d.Donau, den 09.02.2018

S T A D T :

gez.

(Siegel)

Thomas Reimer
Erster Bürgermeister